

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** (FN 268342 x beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren ab 30.04.2015 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Traunviertel und Teile des Hausruckviertels**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Großraum Linz, den Großraum Wels, den Raum Traunviertel, den Raum Attergau, Teile des Hausruckviertels sowie den Raum Steyr. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigestaltet.

2. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.378/14-009“ zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 23.06.2014 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 25.07.2014 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 24.07.2014 der Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ ein.

Am 30.07.2014 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts beauftragt.

Am 12.08.2014 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 13.08.2014 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 21.08.2014 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zum eingebrachten Antrag Stellung.

Mit Schreiben vom 09.09.2014 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ umfasst den Großraum Linz/Wels, den Raum Traunviertel/Attergau und Teile des Hausruckviertels sowie den Raum Steyr. Im Einzelnen sind folgende politische Bezirke zur Gänze versorgt: Linz-Stadt, Linz-Land, Wels-Stadt, Steyr-Stadt. Folgende Bezirke sind teilweise versorgt: Vöcklabruck, Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Wels-Land, Grieskirchen, Eferding, Urfahr-Umgebung, Freistadt, Perg, Steyr-Land und Amstetten.

Unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m können mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ ca. 850.000 Einwohner versorgt werden.

Alle fünf Übertragungskapazitäten sind wie beantragt in Betrieb und technisch realisierbar. Für die bezeichneten Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co. KG):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Lounge FM Oberösterreich Mitte (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH):

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch Hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Welle 1 Linz (Welle Salzburg GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "Current based AC" und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Antenne Wels (Antenne Oberösterreich GmbH):

Das zugelassene Programm umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen Pop & Rock (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Antenne Steyr (Antenne Oberösterreich GmbH):

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Radio FRO“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 40% der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 58% der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20% der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt bei über 90%.

Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm "Antenne Salzburg" umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet

aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 - 49 Jährigen, gestaltet.

Freies Radio Salzkammergut (Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut):

Das Programm "Freies Radio Salzkammergut" umfasst ein zu rund 95% eigengestaltetes, den Grundsätzen der "Charta der Freien Radios Österreichs" entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50% der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang frei gehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (zB Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Rund 25% der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

2.3. Zur Antragstellerin

Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Struktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 EUR. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Privatradio Arabella GmbH. Ihr kommt – vermittelt durch ihre Organe – hinsichtlich der Antragstellerin selbstständige Vertretungsbefugnis zu.

Die weitere Gesellschafterstruktur stellt sich wie folgt dar:

Anteil	Einlage	Kommanditist
76,00 %	26.600,00 EUR	Radio Arabella GmbH
12,00 %	4.200,00 EUR	Prof. DI Wolfgang Kaufmann
12,00 %	4.200,00 EUR	Dr. Martin Pirklbauer

Bei den beiden Gesellschaftern der Antragstellerin, die natürliche Personen sind, handelt es sich um österreichische Staatsbürger.

Die Privatradio Arabella GmbH ist eine zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz, deren Gesellschaftsanteile zu 76 % von der Radio Arabella GmbH, zu 12 % von Prof. DI Wolfgang Kaufmann und zu 12 % von Dr. Martin Pirklbauer gehalten werden. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Privatradio Arabella GmbH sind Wolfgang Struber und Birgit Steuerer, MSc. Diese sowie die beiden Gesellschafter der Privatradio Arabella GmbH, die natürliche Personen sind, sind allesamt österreichische Staatsbürger.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f), zu 33,54 % von der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.

(FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden. Die Radio Arabella GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Die Radio Arabella GmbH hält, neben den bereits erwähnten Gesellschaftsanteilen an der Antragstellerin, als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Schwarzach, deren Gesellschaftsanteile zu 99 % von der EAR Privatstiftung und zu 1 % von Eugen A. Russ gehalten werden. Letztgenannter ist österreichischer Staatsbürger.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Gesellschaftsanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann, zu 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und zu 24,5 % von Dkfr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind im Ergebnis zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser beteiligt. An der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs GmbH ist überdies Alfons Döser beteiligt, welcher auch Gesellschaftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH im Ausmaß von 13,69 % hält, welche über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Die an der Antragstellerin direkt beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger. Weiters sind alle bisher genannten Anteilseigner, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie

juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder mit Sitz in Deutschland.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004, zuletzt erweitert mit Bescheid der KommAustria vom 16.01.2014, KOA 1.378/13-026, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ bis zum 29.04.2015.

Geplantes Programm

Geplant ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf „Austro-Pop“ und „Austro-Alpen-Pop“ ab, wobei auch romantische italienische Musik, sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ und Oldies im „Middle of the Road“- Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden.

Auf 24 Stunden umgelegt beträgt das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil etwa 70:30. Abweichend davon macht der Wortanteil im Morgenprogramm, welches wochentags von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird, circa 40 % aus.

Die Produktion und Zulieferung der Welt- und Österreichnachrichten erfolgt durch die Radio Arabella GmbH. Dasselbe gilt für die Moderationsbeiträge der Sendung „InSeida“ sowie „Hitparade meines Lebens“. Diese drei Programmteile machen insgesamt weniger als 5 % der Gesamtsendezeit aus. Die übrigen 95 % des Programms sind durch die Antragstellerin eigengestaltet. Die durch die Radio Arabella GmbH zugelierten (Welt- und Österreich-)Nachrichten machen etwa 48 Minuten der täglichen Gesamtsendezeit aus. Die fremdgestalteten Beiträge in den Sendungen „InSeida“ und „Hitparade meines Lebens“ betragen 5 Minuten bzw. 10 Minuten pro Woche.

Das Programm ist in allen Teilbereichen auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet.

Wichtige Teile des Wortprogramms bilden, neben der Moderation von Musiksendungen, die Nachrichten- und Serviceelemente.

a) Nachrichten:

Welt- und Österreichnachrichten werden täglich von 06:00 bis 21:00 Uhr zur vollen Stunde gesendet. Die Nachrichten zur vollen Stunde beinhalten Berichterstattung über internationale und nationale Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Bei den Nachrichten greift die Antragstellerin auf Erfahrungen der Radio Arabella GmbH zurück. Der Aufbau der Nachrichtensendung richtet sich nach den stündlichen Erfordernissen, besteht aber durchschnittlich aus vier bis fünf Meldungen mit überregionalem Inhalt.

Lokale Nachrichten informieren zwischen 06:30 und 18:30 Uhr halbstündlich über die wichtigsten regionalen Vorkommnisse im Bundesland. Die Schwerpunkte der Nachrichten liegen auf Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Umwelt und aktuellen Geschehnissen aus der Region. Die Lokalnachrichten werden von der Antragstellerin an ihrem Sitz der Antragstellerin in Linz produziert.

b) Service:

Das Wetterservice ist speziell auf Oberösterreich ausgerichtet, wobei die Antragstellerin hierbei mit der Wetterplattform „wetter.tv“ zusammenarbeitet, die für das Land Oberösterreich Wetterprognosen erstellt und bereits über Medienerfahrung im Rundfunkbereich verfügt. Eine Einbindung des lokalen Publikums findet mittels einer „Wettershow“ statt im Rahmen derer die Hörschaft über ihr „persönliches Wetter“ im Heimatort berichtet. Weiters besteht eine Kooperation mit dem hydrographischen Dienst des Landes Oberösterreich, welcher die Antragstellerin im Fall eines Unwetters mit Hochwasserberichten (Wasserstände etc.) versorgt.

Das Verkehrsservice wird jeweils im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie nach dem Lokalblock zur halben Stunde ausgestrahlt. Geisterfahrmeldungen erfolgen, wenn notwendig, öfter. Hierbei stützt sich die Antragstellerin unter anderem auf aktuelle Verkehrsinformationen der Einsatzkräfte und Blaulichtorganisationen, aber auch auf Informationen vom Bundesministerium für Inneres, Referat IV/8/a – KIT (Kommunikations- und Informationstechnologie). Darüber hinaus werden vereinzelt auch Verkehrsmeldungen aus der Hörschaft ausgestrahlt.

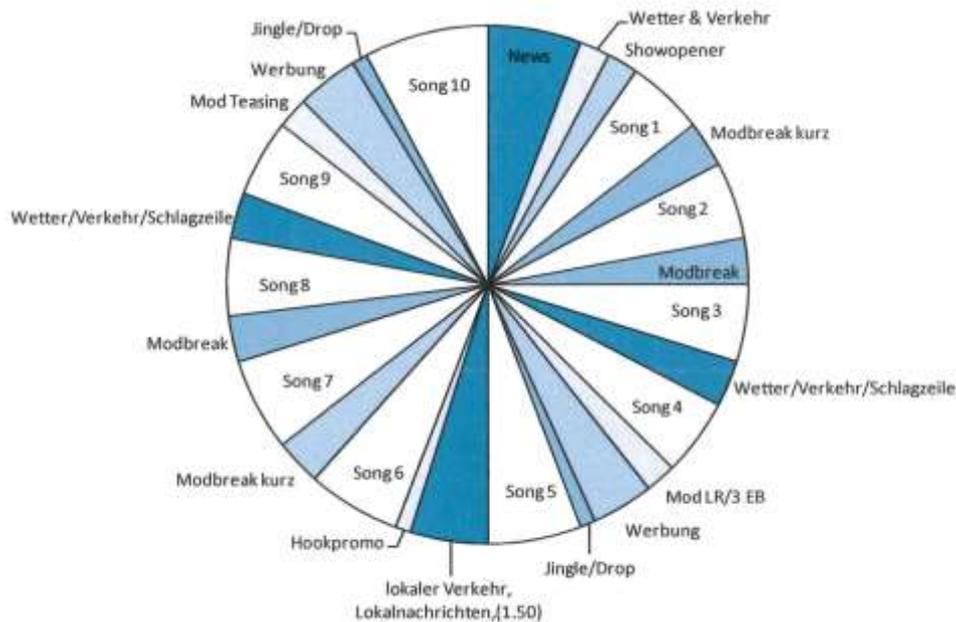
Eine weitere Servicekategorie stellt das Veranstaltungsservice dar, welches drei Mal täglich eine Auswahl aus aktuellen, lokalen Veranstaltungshinweisen beinhaltet.

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	
00:00 01:00								
01:00 02:00								
02:00 03:00								
03:00 04:00			Nachtprogramm			Nachtprogramm	Nachtprogramm	
04:00 05:00								
05:00 06:00								
06:00 07:00								
07:00 08:00		Daxbacher - Der neue Morgen auf Radio Arabella						
08:00 09:00								
09:00 10:00							Oberösterreich im Wochenende	
10:00 11:00								
11:00 12:00			Radio Arabella bei der Arbeit					
12:00 13:00						Oberösterreich im Wochenende	Die Hitparade meines Lebens	
13:00 14:00								
14:00 15:00								
15:00 16:00			Der Hitnachmittag	Der Hitnachmittag	Der Hitnachmittag		Oberösterreich im Wochenende	
16:00 17:00	Der Hitnachmittag	Der Hitnachmittag						
17:00 18:00								
18:00 19:00			(Zu Gast bei Kristina ...)		InSeide (1. Freitag im Monat)		WH InSeide (2. So im Monat)	
19:00 20:00								
20:00 21:00	Radio Arabella am Abend		Herzflimmern		Radio Arabella am Abend	Der Partysamstag		
21:00 22:00							Nachtprogramm	
22:00 23:00								
23:00 00:00			Nachtprogramm					

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, unterscheidet sich das Programm hinsichtlich seiner Gestaltung in ein „Wochentagsprogramm“ (Mo-Fr) und ein „Wochenendprogramm“ (Sa, So).

Weiters zeichnet sich das Morgenprogramm („Daxbacher – der neue Morgen für Oberösterreich“, wochentags 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr) dadurch aus, dass es, im Unterschied zur tagesüblichen Sendeuhr, einen höheren Anteil an Information sowie mehr Servicekomponenten aufweist. Wie bereits ausgeführt macht der Wortanteil im Morgenprogramm etwa 40 % (anstatt der sonstigen 30 %) aus. Dies lässt sich anhand folgender Programmuhr grafisch nachvollziehen:



Im weiteren Verlauf des Tages (z.B. „Radio Arabella bei der Arbeit“, „Der Hit-Nachmittag auf Radio Arabella Oberösterreich“) nimmt das Wortprogramm im Ausmaß von etwa einem Viertel ab. An dessen Stelle tritt vermehrt Musik. In Hinblick auf das Wortprogramm treten im Nachmittags- und Nachprogramm auch Veranstaltungshinweise hinzu. Zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr werden keine Nachrichten ausgestrahlt.

Am Wochenende (Sa, So) werden vermehrt moderierte Musiksendungen ausgestrahlt, im Rahmen derer etwa Hörerwünschen Rechnung getragen wird oder Gäste ihre Lieblingssongs im Studio präsentieren.

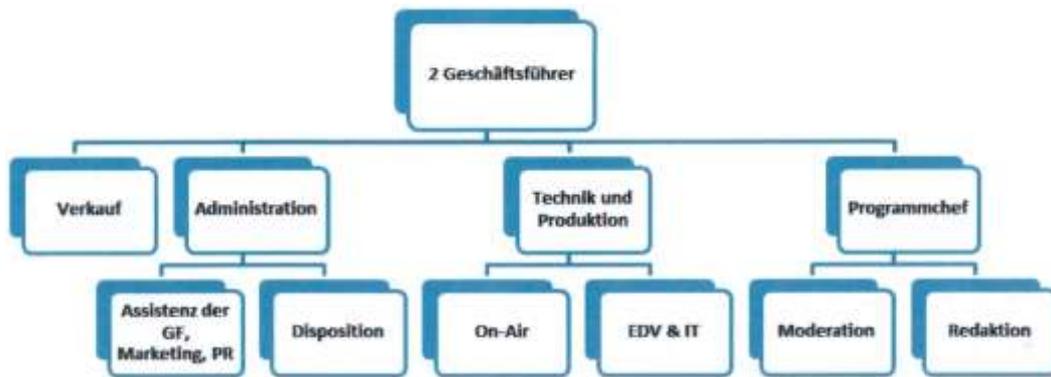
Die Antragstellerin legte der KommAustria auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Privatradios Arabella GmbH, deren Geschäftsführer Wolfgang Struber und Birgit Steurer sind. Somit fungieren diese Personen auch als Geschäftsführer der Antragstellerin. Eine interne Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung besteht nicht. Birgit Steurer war von 2002 bis 2011 als Leiterin der Abteilung „Promotion, Marketing und PR“ von Radio Arabella 92,9 in Wien tätig. Zuvor war sie in mehreren Unternehmen als PR-Beraterin, Marketingleiterin und Prokuristin tätig. Wolfgang Struber ist seit der Gründung der Antragstellerin im Jahr 2003 Geschäftsführer der Antragstellerin. Er war zuvor ebenfalls bei Radio Arabella 92,9 in Wien sowie als Unternehmensberater tätig.

Die Organisationsstruktur der Antragstellerin stellt sich – unterhalb der Ebene der Geschäftsführung – wie folgt dar:



Insgesamt sind bei der Antragstellerin inklusive Geschäftsführung derzeit 16 Personen als Vollzeitangestellte tätig. In der „Programmabteilung“ (samt Moderation) sind insgesamt fünf Mitarbeiter, in der Abteilung „Technik und Produktion“ zwei Mitarbeiter (IT wird extern betreut), im „Verkauf“ fünf Mitarbeiter und in der „Administration“ zwei Mitarbeiter beschäftigt. Mit der Betreuung der Technik („On Air“- Technik sowie EDV/IT) sind zwei Unternehmen beauftragt, die etwa für den Fall einer technischen Störung verfügbar sind. Die Planung des Sendeschemas erfolgt über ein spezielles EDV-Planungstool, welches einen Überblick über die kommenden Sendungen bietet. Der Abteilung „Verkauf“ obliegt die Betreuung des Werbemarktes sowie die Beratung von Werbekunden.

Programmdirektor der Antragstellerin und somit für die Umsetzung des Programmkonzepts verantwortlich ist Markus Feitzinger, welcher zuvor mehrere Jahre als Morgenshow-Moderator bei Life Radio sowie bei der Antragstellerin tätig war.

Die Produktion der eigengestalteten Beiträge sowie die Programmplanung erfolgen im Sendestudio der Antragstellerin in Linz.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin vermochte seit der Aufnahme des Sendebetriebs im Jahr 2005 einen ununterbrochenen Sendebetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Antragstellerin erwirtschaftet die für den laufenden Sendebetrieb anfallenden Kosten und die für den Sendebetrieb erforderlichen Investitionen aus eigenen Mitteln. Während im Geschäftsjahr 2006 noch ein Verlust in der Höhe von rund EUR 877.000,- auszuweisen war, entwickelten sich die Erträge von Jahr zu Jahr positiver. Das Betriebsergebnis des Jahres 2013, somit acht Jahre nach der erstmaligen Zulassung, wies erstmals eine positive Bilanz und zwar einen Gewinn in der Höhe von EUR 6.000,- aus. Die Erträge entwickelten sich somit in den Jahren 2006 bis 2013 positiv.

Die Antragstellerin hat einen Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018, welcher auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen erstellt wurde, vorgelegt. Die Antragstellerin plant für die Jahre 2014 bis 2018 Aufwendungen in der Höhe zwischen EUR 1,204 Mio. und EUR 1,324 Mio. jährlich. Eine jährliche Kostensteigerung wird konstant für alle Bereiche (wie z.B. Zahlungen an Verwertungsgesellschaften, Marketingkosten, Leitungs- und Sendekosten) prognostiziert, schlägt sich jedoch am Stärksten bei den Personalkosten nieder, für welche eine Steigerung von derzeit EUR 616.000,- auf EUR 693.000,- erwartet wird. Ausweislich der Planrechnung bis 2018 wird die Personalkostensteigerung mehr als die Hälfte der gesamten Kostensteigerung ausmachen.

Den geplanten Aufwendungen für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 1,226 Mio. stehen Erlöse in der Planhöhe von EUR 1,260 Mio. gegenüber, sodass für dieses Jahr ein positives

Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 34.000,- prognostiziert wird. In den kommenden Jahren wird eine kontinuierliche Steigerung der Überschüsse prognostiziert, welche im Jahr 2018 einen Betrag in der Höhe von EUR 101.000,- erreichen sollen. Die angesprochene kontinuierliche Steigerung entspräche einer Fortsetzung der seit dem Jahr 2006 begonnenen Entwicklung der Ertragskurve. Wenngleich für die kommenden Jahre eine gleichmäßige Kostensteigerung erwartet wird, geht die Antragstellerin von einer noch deutlicheren Steigerung der Einnahmenseite, und zwar insbesondere der Werbeerlöse, aus.

Die Antragstellerin behält die bisherige Kostenstruktur bei. Investitionen und zusätzliche laufende Kosten für weitere Sendestandorte sind in der Finanzplanung in zu erwartendem Ausmaß berücksichtigt. Im Hinblick auf die bei der Antragstellerin beschäftigten Vollzeitäquivalente (rund 16) sind vorerst keine Änderungen geplant. Gehaltsanpassungen sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft Radio Arabella GmbH vorgelegt, worin diese gegenüber der Antragstellerin zusichert, sie jederzeit mit ausreichendem Kapital auszustatten, um sicherzustellen, dass die Antragstellerin im Fall eines Kapitalbedarfs stets in der Lage ist, den Geschäfts- und Hörfunkbetrieb während der gesamten zehnjährigen Laufzeit der ausgeschriebenen Hörfunkzulassung uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang der durch die einzelnen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiete ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang ist möglich.

Vom Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH, welche einen Medienverbund mit der Antragstellerin bildet, ist das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet aufgrund der Topographie und der großen Entfernung vollständig entkoppelt.

Weiters bestehen zwischen dem Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG sowie dem durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet keine Überschneidungen. Zwar besteht zwischen den Sendeanlagen „LINZ 1 96,7 MHz“ (Raum Linz, Raum Steyr) der Antragstellerin und „YBBS DONAU 96,5 MHz“ (Raum Ybbs, Raum Amstetten) der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG eine geografische Nähe. Durch den geringen Frequenzabstand von lediglich 200 kHz kommt es zwischen den beiden Sendeanlagen jedoch zu gegenseitigen Beeinträchtigungen, welche die Reichweite der beiden Übertragungskapazitäten verkleinern, was im Ergebnis zu einer vollständigen Entkoppelung der beiden Versorgungsgebiete führt.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 01.07.2013 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus, weil es diesem Radioveranstalter im gegenständlichen Sendegebiet in der Vergangenheit gelungen sei, eine signifikante Hörerschaft aufzubauen, was vor allem auf das eigenständige Musikformat sowie auf die ausführliche Information und Berichterstattung aus Oberösterreich zurückzuführen sei. „Radio Arabella“ sei ein wichtiger und wertvoller Teil der Radio- und Medienlandschaft in Oberösterreich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag sowie aus den zitierten Akten.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen. Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtsachverständigen Thomas Janiczek vom 12.08.2014 sowie auf den beiden ergänzenden technischen Aktenvermerken vom 04.09.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 23.06.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 25.07.2014 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen. Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit a leg cit geforderten Angaben über die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich. Ihre Gesellschafter (erster Stufe) haben entweder ihren Sitz in Österreich oder sind österreichische Staatsbürger. Dies gilt gleichermaßen für die Komplementärin wie für die Kommanditisten der Antragstellerin. Soweit es sich bei den Gesellschaftern der Antragstellerin ihrerseits um Kapitalgesellschaften handelt, haben diese ihren Sitz in Österreich oder Deutschland. Auch die Gesellschafter, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sind allesamt österreichische oder deutsche Staatsbürger. Dies gilt nicht nur für die unmittelbaren Gesellschafter der Antragstellerin, sondern auch für jede weitere Stufe im Gesellschaftsverbund. Angesichts der Bestimmung des § 7 Abs. 3 PrR-G wonach EWR-Bürger bzw. Gesellschaften mit Sitz im EWR Inländern gleichgestellt werden, sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G erfüllt. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 29.04.2015 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ über keine weitere Hörfunkzulassung. Die Antragstellerin bildet einen Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Radio Arabella GmbH (Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Wien 92,9“) und der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“). Wie aus dem Gutachten des frequenztechnischen Amtssachverständigen hervorgeht, bestehen jedoch keine Überschneidungen zwischen den, von den genannten Zulassungen abgedeckten, Versorgungsgebieten. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 PrR-G sind somit erfüllt. Weiters kommt es zu keiner unzulässigen „Übersorgung“ mit Rundfunkprogrammen eines Medienverbundes im Sinne von § 9 Abs. 3 PrR-G. Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei weitem nicht erreicht. Es ist somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G gegeben.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf eine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken. Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im

Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit zehn Jahren ein 24-Stunden Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Darstellung der geplanten finanziellen Entwicklung von 2014 bis 2018 vor. Im Zeitraum 2005 bis 2013 war bei der Ertragsentwicklung ein durchwegs positiver Trend zu verzeichnen. Unter Zugrundelegung dieser Daten, stellen sich die Annahmen der Antragstellerin für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die dauerhafte Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat. Dies ergibt sich umso mehr daraus, dass die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Radio Arabella GmbH, gegenüber der KommAustria eine Patronatserklärung abgegeben hat, in welcher sie erklärt die Antragstellerin jederzeit mit ausreichendem Kapital auszustatten um den Hörfunkbetrieb für die kommenden zehn Jahre uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.7. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 21.08.2014 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ endet mit 29.04.2015, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 30.04.2015 erteilt wird.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die

fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bezirke Linz Stadt, Linz Land, Wels Stadt, Steyr Stadt sowie teilweise die Bezirke Vöcklabruck, Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Wels Land, Grieskirchen, Eferding, Urfahr-Umgebung, Freistadt, Perg, Steyr Land und Amstetten.

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 29. Oktober 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH,
Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.378/14-009

1	Name der Funkstelle	LINZ 1																																																																																																																																	
2	Standort	Lichtenberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORScomm																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	96,70																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 17		48N23 05	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	925																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	70																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	36,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>21,0</td> <td>24,0</td> <td>27,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,0</td> <td>33,0</td> <td>34,0</td> <td>35,0</td> <td>36,0</td> <td>36,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>36,0</td> <td>35,0</td> <td>34,0</td> <td>33,0</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>24,0</td> <td>21,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,0	16,0	21,0	24,0	27,0	29,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	31,0	33,0	34,0	35,0	36,0	36,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	36,0	35,0	34,0	33,0	31,0	29,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	27,0	24,0	21,0	16,0	16,0	16,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	16,0	16,0	21,0	24,0	27,0	29,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	31,0	33,0	34,0	35,0	36,0	36,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	36,0	35,0	34,0	33,0	31,0	29,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	27,0	24,0	21,0	16,0	16,0	16,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																														
			hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung Datenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 2 zu KOA 1.378/14-009

1	Name der Funkstelle	WEYREGG																																																																																																																																			
2	Standort	Gahberg																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	ORScomm																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	105,80																																																																																																																																			
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E35 57		47N54 48	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	854																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>15,5</td> <td>14,5</td> <td>13,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>8,5</td> <td>6,5</td> <td>5,0</td> <td>2,5</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,5</td> <td>1,0</td> <td>1,0</td> <td>1,0</td> <td>1,0</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,0</td> <td>1,5</td> <td>2,0</td> <td>2,5</td> <td>5,0</td> <td>6,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,5</td> <td>10,0</td> <td>12,0</td> <td>13,5</td> <td>14,5</td> <td>15,5</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,0	16,5	17,0	17,0	17,0	17,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,5	16,0	15,5	14,5	13,5	12,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	10,0	8,5	6,5	5,0	2,5	2,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	1,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	1,0	1,5	2,0	2,5	5,0	6,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,5	10,0	12,0	13,5	14,5	15,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,0	16,5	17,0	17,0	17,0	17,0																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,5	16,0	15,5	14,5	13,5	12,0																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	10,0	8,5	6,5	5,0	2,5	2,0																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	1,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	1,0	1,5	2,0	2,5	5,0	6,5																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	8,5	10,0	12,0	13,5	14,5	15,5																																																																																																																															
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
		lokal	A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 1 96,7 MHz																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				

Beilage 3 zu KOA 1.378/14-009

1	Name der Funkstelle	S GEORGEN ATT																																																																																																																																	
2	Standort	Lichtenberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORScomm																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	97,80																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E25 33		47N55 56	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	880																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 15%;">0</td> <td style="width: 15%;">10</td> <td style="width: 15%;">20</td> <td style="width: 15%;">30</td> <td style="width: 15%;">40</td> <td style="width: 15%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,9</td> <td>0,6</td> <td>2,4</td> <td>9,6</td> <td>13,7</td> <td>16,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> <td>19,6</td> <td>19,1</td> <td>18,5</td> <td>19,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,6</td> <td>21,0</td> <td>19,7</td> <td>18,5</td> <td>18,8</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,3</td> <td>18,5</td> <td>17,1</td> <td>14,9</td> <td>11,5</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-1,0</td> <td>3,2</td> <td>5,0</td> <td>5,9</td> <td>7,2</td> <td>7,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,6</td> <td>8,8</td> <td>8,1</td> <td>7,6</td> <td>6,4</td> <td>5,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	3,9	0,6	2,4	9,6	13,7	16,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,0	19,0	19,6	19,1	18,5	19,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,6	21,0	19,7	18,5	18,8	19,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	19,3	18,5	17,1	14,9	11,5	5,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-1,0	3,2	5,0	5,9	7,2	7,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	8,6	8,8	8,1	7,6	6,4	5,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	3,9	0,6	2,4	9,6	13,7	16,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	18,0	19,0	19,6	19,1	18,5	19,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	20,6	21,0	19,7	18,5	18,8	19,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	19,3	18,5	17,1	14,9	11,5	5,7																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	-1,0	3,2	5,0	5,9	7,2	7,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	8,6	8,8	8,1	7,6	6,4	5,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikation-sendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																															
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 1 96,7 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 4 zu KOA 1.378/14-009

1	Name der Funkstelle	UNTERACH ATTS																																																																																																																																		
2	Standort	Ackerschneid																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORScomm																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E27 56		47N47 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1070																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	68																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-40,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,8</td> <td>12,8</td> <td>13,8</td> <td>13,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>15,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>16,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> <td>17,8</td> <td>15,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,8</td> <td>11,8</td> <td>10,8</td> <td>7,8</td> <td>3,8</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,8</td> <td>4,8</td> <td>8,8</td> <td>11,8</td> <td>12,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>13,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,8	12,8	13,8	13,8	14,8	14,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,8	14,8	15,8	17,8	17,8	17,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,8	16,8	17,8	17,8	17,8	15,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	12,8	11,8	10,8	7,8	3,8	2,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,8	4,8	8,8	11,8	12,8	14,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,8	14,8	14,8	13,8	14,8	14,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,8	12,8	13,8	13,8	14,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,8	14,8	15,8	17,8	17,8	17,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	16,8	16,8	17,8	17,8	17,8	15,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	12,8	11,8	10,8	7,8	3,8	2,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,8	4,8	8,8	11,8	12,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,8	14,8	14,8	13,8	14,8	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikation-sendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 96,7 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 5 zu KOA 1.378/14-009

1	Name der Funkstelle	STEYR 4																																																																																																																																		
2	Standort	Mobilfunkmast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E26 07		48N01 59	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	368																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,3</td> <td>9,1</td> <td>7,8</td> <td>6,6</td> <td>5,6</td> <td>4,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,2</td> <td>3,9</td> <td>3,7</td> <td>3,7</td> <td>3,7</td> <td>3,9</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,2</td> <td>4,7</td> <td>5,6</td> <td>6,6</td> <td>7,8</td> <td>9,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,3</td> <td>11,4</td> <td>12,3</td> <td>13,1</td> <td>13,7</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,5</td> <td>14,7</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,5</td> <td>14,2</td> <td>13,7</td> <td>13,1</td> <td>12,3</td> <td>11,4</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	10,3	9,1	7,8	6,6	5,6	4,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	4,2	3,9	3,7	3,7	3,7	3,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	4,2	4,7	5,6	6,6	7,8	9,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,3	11,4	12,3	13,1	13,7	14,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,5	14,7	14,8	14,8	14,8	14,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,5	14,2	13,7	13,1	12,3	11,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,3	9,1	7,8	6,6	5,6	4,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,2	3,9	3,7	3,7	3,7	3,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,2	4,7	5,6	6,6	7,8	9,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,3	11,4	12,3	13,1	13,7	14,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,5	14,7	14,8	14,8	14,8	14,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,5	14,2	13,7	13,1	12,3	11,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			